

resp. Petition an, daß der Gemeinderath in Niederlöbniß aus neun Ausschußpersonen bestehe; daß aber die Wahlen in einer ganz merkwürdigen Weise willkürlich ausgeführt worden seien, und sagt, er habe eine Aufstellung beigefügt, aus der zur Genüge hervorgehe, daß die Gemeinderathswahlen in ziemlich willkürlicher Weise ausgeführt worden seien und durchaus nicht dem § 55 der Landgemeindeordnung entspreche. Nun, meine Herren, die Angelegenheit liegt nun folgendermaßen: Wie ich Ihnen schon angedeutet habe, besteht der Gemeinderath in Niederlöbniß aus einem Gemeindevorstande, drei Gemeindeältesten und neun Ausschußmitgliedern. Nach § 55 der revidirten Landgemeindeordnung haben alle zwei Jahre drei Ausschußpersonen auszuscheiden. Ortsstatutarisch ist aber bestimmt, daß zugleich auch Ersatzmänner zu wählen sind und deshalb zu jeder Wahlperiode ein Ersatzmann auszuscheiden und wieder zu wählen ist. Von diesen drei Ersatzmännern war aber bis zum Jahre 1876 noch gar keiner gewählt worden; wenigstens habe ich es nicht anders aus den Acten verstehen können. Die Wahl der Ersatzmänner war überhaupt in eigenthümliche Lage gekommen. Es wurde nunmehr am 30. November 1878 wiederum eine Wahl vorgenommen und es war nach dem Wahlausschreiben drei Ausschußpersonen und zwei Ersatzmänner zu wählen vorgeschlagen. Wenn es richtig zugegangen wäre nach § 55, müßten drei Ausschußpersonen und ein Ersatzmann zu wählen gewesen sein. Von diesen drei Ausschußpersonen aber waren nur zwei regelmäßig ausscheidend und die dritte Ausschußperson war für einen gewissen Herrn Stutzbach, der weggezogen ist, in Aussicht genommen. Also das war wiederum eine Unregelmäßigkeit. Das Wahlausschreiben lautet nun aber auf drei Ausschußpersonen und zwei Ersatzmänner. In dieser Wahl wurden nun gewählt Herr Pastor Ahrends, ein Herr med. pract. Lent und Herr Wolf, der Petent, und zwar Letzterer an Stelle des ausscheidenden Herrn Stutzbach. Ein großer Theil der Wähler fand diese Wahl nicht gerechtfertigt und es wurden zwei Recurse eingereicht, einer von Herrn Ziller und Genossen und ein Recurs von Herrn Laßker und Genossen. Die Amtshauptmannschaft fand sich infolge dessen bewogen, die Acten einzufordern. Ich muß noch bemerken, bei dieser Wahl figurirten in der Stimme und Wahlliste zwei Personen, die die sächsische Staatsangehörigkeit noch nicht erlangt hatten, und ich betone, in der Wahl- und in der Stimmliste. Einer dieser Nichtberechtigten bekam in dem Wahlgange, als die drei Herren, die ich vorhin nannte, gewählt wurden, 48 Stimmen. Es war also wohl anzunehmen, daß, wenn die Liste richtig gewesen und die 48 Stimmen nicht auf den Nichtberechtigten gefallen wären, doch ein anderes Wahlergebnis entstanden wäre.

Die Amtshauptmannschaft hat nun, nachdem sie Kenntniß von diesen vielen Unregelmäßigkeiten genommen hatte, die Wahl cassirt und die Gemeindeverwaltung angehalten, eine Neuwahl zu veranstalten. Gegen diese Cassationsverordnung ging nunmehr am 14. Januar Beschwerde von dem Herrn Lent und am 17. Januar 1879 ein gleicher Recurs von den Herren Ahrends und Wolf an die Kreishauptmannschaft ein. Die Kreishauptmannschaft hat sich indeß nicht bewegen finden können, trotz aller vorgebrachten Gründe, die Verordnung der Amtshauptmannschaft aufzuheben; vielmehr bestätigte sie die Cassation. Auch ein Recurs bei dem königl. Ministerium hat die gleiche Folge gehabt und dadurch hat sich der Petent bewegen gefunden, nunmehr an die Kammer die Bitte zu richten:

„Sowohl die Acten über die hiesigen Gemeindevahlen in diesem und vorigem Jahre im Interesse der Autonomie der Gemeinden und ihrer Wahlen einerseits, als auch das zur Beschwerde gezogene Verfahren der königl. Amts- und Kreishauptmannschaft, beziehentlich des königl. Ministerii des Innern andererseits einer Prüfung hochgeneigtest zu unterziehen und die königl. Staatsregierung zu ersuchen, daß sie die königl. Amtshauptmannschaft anweise, sich in Zukunft derartiger ungesetzlicher Cassation von Gemeindevahlen zu enthalten“.

Ihre Deputation hat sich nun der eingehendsten Berathung unterzogen; sie hat aber bei der Unklarheit in den Gemeindeacten und bei allen diesen merkwürdigen unregelmäßigen Vorgängen zu keinem andern Resultat gelangen können, als Ihnen den Antrag zur Genehmigung vorzulegen:

„Die Kammer wolle beschließen:

die gedachte Eingabe, insoweit sie Beschwerde ist, auf sich beruhen zu lassen;
soweit sie als Petition zu betrachten und sich auf die bei den Gemeindevahlen stattgefundenen Unregelmäßigkeiten bezieht,
der königl. Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu überweisen.“

Nun, meine Herren, habe ich Ihnen doch noch Etwas mitzutheilen. Diese Petition ging bereits Ende vorigen Jahres ein; die Verspätung aber ist folgendermaßen entstanden: Der Herr Regierungskommissar, der damals mit der Angelegenheit betraut war, wurde krank und es mußten deshalb, da die Gesundung nicht eintrat, die Acten einem andern Herrn Regierungskommissar übertragen werden. Die Unklarheit dieser Acten aber erfordert, was ich Ihnen bestätigen kann, eine so lange Zeit, daß wohl nicht zu erwarten war, daß der Herr bei den übrigen Geschäften sich so vollständig den Vorlagen widmen konnte, und deshalb konnten an die Deputation die Acten erst im Laufe der vorigen Woche eingehen. (Hört, hört!)

Die Petition leidet auch an einigen Unklarheiten;